

Die Fachzeitschrift für Führungskräfte und Betreiber

golfmanager

Ausgabe 2 / 20 • G 14043

special

Corona-Golf

Zurück zu neuer Normalität



Golf unter neuen Rahmenbedingungen Wiederaufnahme des Spielbetriebs

Weitere Themen:

- Kostenmanagement & Liquiditätssicherung in Krisenzeiten
- DOSB-Positionspapier: Zurück in eine bewegte Gesellschaft
- Golf + Corona + IT = Große Veränderungen



GOLF WIRD SICH NACH DER PANDEMIE 2020 VERÄNDERN

Corona, der Turbo für Startzeiten

„Ich glaube, wir stehen jetzt an einer Weggabelung. Schon in der Krise zeigen sich die beiden Richtungen, die wir nehmen können. Entweder jeder für sich, Ellbogen raus, hamstern und die eigenen Schäfchen ins Trockene bringen? Oder, bleibt das neu erwachte Engagement für den anderen, für die Gesellschaft? [...] Solidarität – ich weiß, das ist ein großes Wort. Aber erfährt nicht jeder und jede von uns derzeit ganz konkret, ganz existenziell, was Solidarität bedeutet? Mein Handeln ist für andere überlebenswichtig. [...] Bitte bewahren wir uns diese kostbare Erfahrung.“

Die Solidarität, die Sie jetzt jeden Tag beweisen, die brauchen wir in Zukunft umso mehr! Wir werden nach dieser Krise eine andere Gesellschaft sein. Wir wollen keine ängstliche, keine misstrauische Gesellschaft werden. Aber, wir können eine Gesellschaft sein mit mehr Vertrauen, mit mehr Rücksicht und mit mehr Zuversicht.“, so unser Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 11. April 2020 im Schloss Bellevue zu den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland.

Wenige Tage später ist Golfdeutschland ein Flickenteppich. Rhein-

land-Pfalz, Saarland, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gestatteten als erste ab dem 20. April wieder sportliche Betätigung im Freien, also auch Golf. Die restlichen Bundesländer bleiben beim Golf-Lockdown, zumindest bis Anfang Mai (Stand: 19.04.2020).

Solidarität, gibt es die wirklich?

Solidarität zeigt sich im Besonderen in Zeiten einer Krise. So, wie auch die rare gesäte Loyalität sich in Krisen offenbart bzw. einem gewahrt wird, dass es sie nicht gibt, sondern nur fahle Lippenbekenntnisse sind.

Kommen wir zurück zum Flickenteppich des Umgangs mit der Krise in Bezug auf die Golfbranche: Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterstützt gemeinnützige Vereine wirtschaftlich. Also auch gemeinnützige Golfvereine, die Pächter einer Golfanlage sind oder selber eine Golfanlage betreiben. Der DOSB argumentiert, dass gemeinnützige Organisationen aus steuerrechtlichen Gründen bislang keine nennenswerten Rücklagen bilden durften, so dass wegfallende Ertragsmöglichkeiten nicht aus eigenen Kräften ausgeglichen werden können.



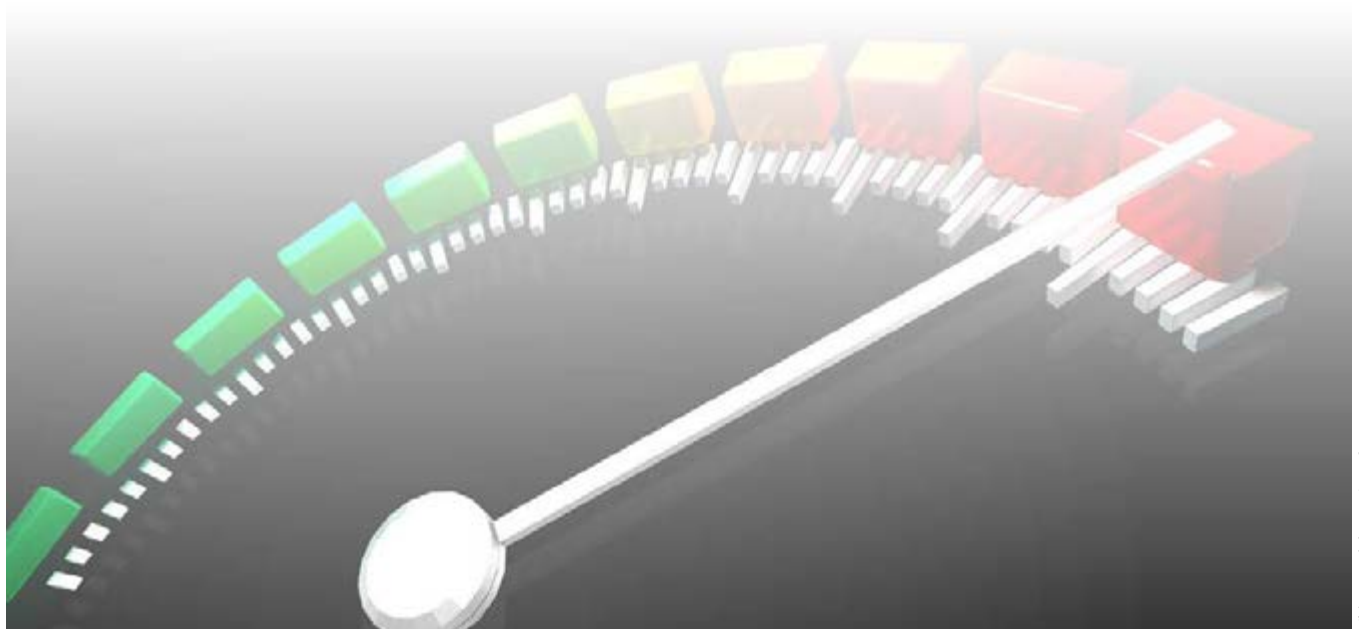
Adriaan A. Straten
Selbständiger Unternehmensberater
GOLFPLOT – Strategien und Lösungen
nach Maß

Ein Autorenporträt und Kontaktdaten
finden Sie unter
gmgk-online.de/gm-autoren

Das ist ein nachvollziehbarer Ansatz, jedoch gibt es in der Golfbranche überproportional viele Golfanlagen, die, egal welches Betriebsmodell, keine Rücklagen über die Jahre gebildet haben.

Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit bei Vereinen

Nicht-gemeinnützige Vereine, die ebenfalls Pächter einer Golfanlage sind, oder selber eine Golfanlage



betreiben, werden nicht unterstützt. Ebenso wie Personen- und Kapitalgesellschaften erfahren die nicht-gemeinnützigen Vereine keine Unterstützung durch den DOSB. Da könnte sich die Frage stellen, ob gemeinnützige Golf-Vereine sich unsolidarisch gegenüber ihren Branchenkollegen verhalten, wenn sie die Unterstützung des DOSB annehmen.

Je mehr ich darüber nachdenke und in die Retrospektive meiner jahrzehntelangen Golfbranchen-Zugehörigkeit blicke, desto mehr wird mir gewahr, es ist wie immer. Welche Krise oder Entscheidung die Mitglieder eines Verbandes getroffen haben, die eine branchenweite Reichweite hat: eine Solidarität, die sich in der Homogenität im Umgang mit Entscheidungen oder Empfehlungen in Golf-Deutschland geäußert hätte, ist mir nicht bekannt.

Die Golfbranche ist in Bezug auf das Betriebsmodell einer Golfanlage vereinsdominiert. Geschätzte 65% der rund 730 Golfanlagen werden von Vereinen, zum Teil mit hybridem Vereins-, Personen- oder Kapitalgesellschaften-Modell betrieben. Die restlichen 35% als Personen- und Kapitalgesellschaften, hier und da auch als Einzelgesellschaft.

Die rechtliche Lage in Bezug auf die aktuelle Situation besagt, dass Vereine, so sie satzungsgemäß sich der Förderung des Golfsports verschrieben haben (was wohl alle in der Satzung stehen haben, um in das Vereinsregister aufgenommen werden zu können), weiterhin uneingeschränkt Beiträge von ihren Kunden/den Mitgliedern verlangen können. Der Zweck ist nicht das Spiel, sondern die Förderung des Sports, und dem wird durch die Infrastruktur wie Golfanlage etc. nachgekommen.

Bei Personen- und Kapitalgesellschaften sieht das anders aus. Hier wird die zugesicherte Leistung nicht erbracht. Zwar wird, genauso wie bei Vereinen die Infrastruktur geboten, jedoch ist es durch die Erlasse der Landesregierungen nicht möglich, die Leistung zu

nutzen. Daher haben die Kunden Anspruch auf Erstattung.

Wobei wir wieder an dem Punkt „Solidarität“ sind. Leser meiner mittlerweile 15-jährigen Autorentätigkeit für den *golfmanager* werden sich vielleicht erinnern: *„Handeln Sie so, dass Ihre Kunden nicht einem Preis gegenüber loyal sind, sondern Ihrem Produkt gegenüber.“* Golfanlagenbetreiber, die sich so verhalten, werden sich trotz der rechtlichen Gegebenheiten, die heuer eine weitere Wettbewerbsverzerrung zwischen Verein vs. Personen- und Kapitalgesellschaften-Betriebsmodell bedeuten, weniger bis gar nicht mit Erstattungsforderungen ihrer Kunden konfrontiert sehen.

Von Einbußen bis existenzbedrohend

Einnahmeverluste wird jede Golfanlage, unabhängig vom Betriebsmodell, erleiden. Abgesagte Veranstaltungen, die Einstellung des Wettspielbetriebs, Pachtausfall Gastronomie, keine Schnupperkurse, um neue Vollzahler zu generieren, Golflehrer unterstützen, da diese keinerlei Kurs- und Trainingsgebühren generieren, keine Ballautomatenumsätze, keine ProShop-Umsätze usw. All das ist wirtschaftlich schmerzhaft und wird vereinzelt auch zu einer existenziellen Bedrohung führen.

Im Großen und Ganzen ist festzustellen, dass die Umsätze aus dem Tagesgeschäft wie Greenfee, Ballautomat, Kurse, ProShop und Gastronomie zumindest bis Ende April für dieses Jahr nahezu ausfallen. Überwiegend nicht ausgefallen sind jedoch die Beiträge der Spielberechtigten bzw. Mitglieder. Da diese in Golfdeutschland der wesentliche wirtschaftliche Stützpfeiler der Golfanlagen sind, kommen die Golfanlagen zusammen mit den staatlichen Förderungen wie Kurzarbeit und Soforthilfen, mit einem blauen Auge davon. Stand heute, 19.04.2020.

Wird die Gastronomie jedoch selbst betrieben und hat einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit dargestellt, ist viel Wohlwollen von den

Spielberechtigten bzw. Mitgliedern gefordert, um den Betrieb nicht K.O. gehen zu lassen. Ermutigende Beispiele zeigen, dass es auch eine derartige Solidarität gibt, in dem für die Gastronomie in fünfstelliger Höhe gespendet wird.

Der Blick in die Ferne ist vernebelt. Die Situation mit Covid 19 ist unbekannt, da so zum Glück noch nie erlebt. Ein nicht unerheblicher Anteil der Vollzahler geht in der Regel einer selbständigen Tätigkeit nach. Sollte es zu einer Insolvenzwellen in Folge der Covid 19-Pandemie kommen, wird das die wirtschaftlichen Perspektiven in Bezug auf die Gewinnung und das Halten selbständig tätiger Vollzahler beeinträchtigen.

Auch hier ist Licht am Ende des Tunnels für die Golfbranche. Die Rentnerinnen und Rentner erleiden keine Ertragseinbußen. Hier wiederhole ich mich: Das ist die Zielgruppe. Festes Einkommen, dauerhafte Ortsgebundenheit, häufige Nutzungsfrequenz des Angebots. Ja, es ist die Risiko- und es ist die größte Bevölkerungsgruppe.

Fazit

Die hygienischen Anforderungen im organisierten Umgang mit Menschen/Kunden werden sich dauerhaft ändern müssen. 1,5 Meter Abstand. Keine großen Menschenansammlungen. Das wird uns voraussichtlich noch länger begleiten. Eine Konsequenz lässt sich leicht ableiten: Jeweils eine 9-Löcher-Schleife für eine Risikogruppe und eine 9-Löcher-Schleife für Nicht-Risikogruppen. 27-Löcher-Golfanlagen können ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Dann werden die Schleifen wieder getauscht. Da werden sich verschiedene Konzepte durchsetzen. Eines ist jedoch vor auszusehen: **Golfanlagen, die bisher ohne Startzeiten ihren Spielbetrieb organisiert haben, sind jetzt nicht nur in Ermangelung validierbarer Kennzahlen im Nachteil, sondern auch organisatorisch, um vor staatlichen Stellen zu gewährleisten, dass Covid 19-Hygienevorschriften eingehalten werden.**

Adriaan A. Straten